



Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Hamburg-Nord
Bezirksversammlung

Kleine Anfrage nach § 24 BezVG öffentlich	Drucksachen–Nr.: 20-2914
	Datum: 13.04.2016
von Herrn B. Kroll, CDU	Aktenzeichen: 123.30-11

Beratungsfolge		
	Gremium	Datum

**Behinderung von Bürgerbegehren durch Mitarbeiter des
Bezirksamtes Hamburg-Nord
Kleine Anfrage Nr. 66/2016 von Herrn B. Kroll, CDU-Fraktion**

Sachverhalt:

Nachdem Mitarbeiter des Bezirksamtes Hamburg-Nord bereits in der Vergangenheit das Sammeln von Unterschriften für Volksinitiativen und Bürgerbegehren behindert haben (erinnert sei in diesem Zusammenhang an das Verhalten einiger Marktleiter), ist es im Rahmen der öffentlichen Informationsveranstaltung zur Folgeunterbringung von Flüchtlingen erneut zu unzulässigen Behinderungen beim Sammeln von Unterschriften für ein Bürgerbegehren gekommen.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Herrn Bezirksamtsleiter:

- 1. Auf welcher rechtlichen Basis wurden von den verschiedenen Mitarbeitern des Bezirksamtes Hamburg-Nord den Vertretern, eines gemäß dem Gesetz zur Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheid in den Bezirken (Bezirksabstimmungsdurchführungsgesetz - BezAbstDurchfG vom 27. Januar 2012) angemeldeten Bürgerbegehrens, das Sammeln von Unterschriften gemäß § 2 Abs. 4 des betreffenden Gesetzes in den Räumen des Flughafens Hamburg verboten? **Bitte für jede der verschiedenen Begründungen einzeln darlegen!***
- 2. Wie ist diese Rechtsauffassung des Bezirksamtes mit der Entscheidung des Bundesverfassungsgericht 1 BvR 699/06 vereinbar?*
- 3. Gemäß Aussage des Mitarbeiters N.S. gegenüber dem Fragesteller handelte es sich bei der Infoveranstaltung im Terminal Tango um eine „Nicht öffentliche Veranstaltung“, weshalb er das Sammeln von Unterschriften verboten hat. Wie beurteilt der Herr Bezirksamtsleiter diese Aussage seines Mitarbeiters, auch vor dem Hintergrund, dass es sich bei der anschließenden Sitzung des SteKA unstrittig um eine öf-*

fentliche Veranstaltung gehandelt hat?

Zu 1-3:

In den fraglichen Räumen fand zum Zeitpunkt des anfragegegenständlichen Vorfalls eine Informationsveranstaltung zu einer geplanten Flüchtlingsunterkunft im Ohkamp statt.

Die vom sonstigen Flughafenbetrieb klar abgegrenzten Räumlichkeiten, in denen die Unterschriftensammlung nicht stattfinden sollte, waren zum fraglichen Zeitpunkt keine Orte des allgemeinen kommunikativen Verkehrs im Sinne der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts 1 BvR 699/06, sondern zum Zwecke der Durchführung dieser Veranstaltung eigens vom Bezirksamt angemietet und vom Flughafen zur Verfügung gestellt. Insofern konnte das Bezirksamt von seinem ihm für diesen Raum und zu diesem Zeitpunkt zustehenden Hausrecht Gebrauch machen und zur Gewährleistung der störungsfreien Durchführung der Informationsveranstaltung das Sammeln von Unterschriften in den Räumlichkeiten untersagen. Sollte es dabei tatsächlich zu Beeinträchtigungen gekommen sein, so wurde sie minimiert, da der Initiative zu keinem Zeitpunkt untersagt wurde, vor der Räumlichkeit Unterschriften zu sammeln.

15.04.2016

Tom Oelrichs

Anlage/n:

Keine